

TAX ALERT

DEZEMBER 2017

Wirtschaftsprüfung
Recht
Steuern
Buchhaltung
Unternehmensberatung



Revolutionäre Änderungen im Steuerrecht im Jahr 2018

Bereits am Anfang des neuen Jahres treten zahlreiche Änderungen in den Steuergesetzen in Kraft, die von ausgesprochen großer Bedeutung für steuerliche Abrechnungen der meisten Unternehmen sind.

In Anbetracht der Auswirkungen, die diese Änderungen auf die Tätigkeit Ihres Unternehmens haben können, ist es angeraten, diese bereits jetzt zur Kenntnis zu nehmen und sich auf ihr Inkrafttreten entsprechend vorzubereiten.

Um es Ihnen zu erleichtern, sich dieser Herausforderung zu stellen, haben wir nachstehend die wichtigsten Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer für Sie zusammengestellt.

NEUE GRUNDSÄTZE, DIE ZINSEN ALS BETRIEBSAUSGABEN ANZUSETZEN – FÜR ALLE!

- Die neuen Limits, was den Ansatz der Zinsen als abzugsfähige Betriebsausgaben anbetrifft, finden Anwendung nicht nur auf die gruppeninterne Fremdfinanzierung sondern auch auf Zinsen **auf alle Darlehen und Kredite, die dem Steuerpflichtigen auch durch nicht verbundene Unternehmen gewährt wurden (einschließlich der Banken).**
- Zu den Betriebsausgaben werden uneingeschränkt die Kosten der Fremdfinanzierung (der über die Zinserträge hinausgehende Betrag) **bis zu 3 Mio. PLN jährlich** gerechnet werden können.
- Die über diesen Betrag hinausgehenden Kosten der Fremdfinanzierung werden nur bis **30% EBITDA** abzugsfähig sein können (d.h. Betriebsergebnis vor Abzug der Zinsen, Steuern und Abschreibung).

EINSCHRÄNKUNG BEI ANSATZ VON IMMATERIELLEN LEISTUNGEN UND LIZENZEN ALS BETRIEBSAUSGABEN

- Die Einschränkung beim Ansatz derartiger Ausgaben als abzugsfähige Betriebsausgaben ist auf Dienstleistungen anwendbar, die bei Gruppenunternehmen erworben werden (d.h. **bei verbundenen Unternehmen**).
- Es gilt für **immaterielle Leistungen**, wie: Beratungsleistungen, Marktforschung, Werbedienstleistungen, Management und Kontrolle, Datenverarbeitung, Versicherungs-, Garantie- und Bürgschaftskosten sowie Kosten aus **Lizenzverträgen**, Entgelte für die Nutzung von Know-How, Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten.
- Die Einschränkung findet Anwendung auf immaterielle Kosten und Lizenzen, die **3 Mio. PLN jährlich** überschreiten. Sie beträgt **5% EBITDA**.

NEUE STEUER AUF KOMMERZIELLE IMMOBILIEN

- Sie bezieht sich auf Handels- und Dienstleistungsgebäude oder Bürogebäude mit dem Anfangswert von über 10 Mio. PLN.
- Der Steuersatz wird 0,42% des Anfangswertes des Gebäudes pro Jahr betragen (die Steuer wird monatlich i.H.v. 0,035% des Wertes zahlbar sein).
- Die Steuer wird von der nach allgemeinen Grundsätzen berechneten Körperschaftsteuer abgezogen.

TRENNUNG VON GEWINNEN AUS KAPITALERTRÄGEN

- Die Novelle sieht die Einführung einer getrennten Einnahmequelle aus Kapitalerträgen in der Körperschaftsteuer vor.
- Körperschaftsteuerpflichtige werden die Höhe des Gewinnes/Verlustes aus Kapitalerträgen getrennt von dem Gewinn/Verlust aus der Betriebstätigkeit ermitteln.
- Das bedeutet, dass der Verlust aus Kapitalerträgen gegen den Ertrag aus betrieblicher Tätigkeit nicht verrechnet werden darf (und umgekehrt).

ÄNDERUNGEN IN DEN REGELUNGEN ÜBER ORGANSCHAFT

- Senkung der Schwellen für Organschaften (u.a. Rentabilität bis zu 2%, Beteiligung an beherrschten Unternehmen bis zu 75%, Stammkapital bis zu 500 Tsd. PLN).
- Keine Abzugsfähigkeit der im Rahmen einer Organschaft erfolgten Schenkungen.

ABÄNDERUNG DER CFC-REGELUNGEN	■ Abgeänderte Definition einer CFC-Gesellschaft - Erhöhung der Beteiligungsschwelle des Steuerpflichtigen von 25% auf 50%. ■ Der Status einer CFC-Gesellschaft wird u.a. von der vom beherrschten Unternehmen tatsächlich entrichteten Steuer abhängig gemacht (und nicht von dem Nominalsteuerbetrag im Land des Geschäftssitzes der CFC-Gesellschaft). ■ Senkung der Schwelle der passiven Einkünfte von 50% auf 33%.
ANDERE ÄNDERUNGEN IN DER KÖRPERSCHAFTSTEUER	■ Erhöhung des Abzugslimits im Rahmen der Vergünstigung bei Forschung und Entwicklung auf 100% (150% - für F&E-Zentren). ■ Änderung in der Besteuerung der Ausgliederung von Gesellschaften, die sich auf die Ermittlung von steuerlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Veräußerung der Beteiligungen der abgespaltenen Gesellschaft nach ihrer Ausgliederung bezieht. ■ Hinzufügung der Klausel über wirtschaftliche Begründung für die Einbringung eines Unternehmens oder seines Teilbetriebs. ■ Ein vollständiger Ausschluss der Zinsen auf Kredite und Darlehen, die für den Erwerb von Beteiligungen einer Gesellschaft aufgenommen wurden, von den Betriebsausgaben, in dem Teil, in dem sie die Erträge reduzieren würden, die mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit dieser Gesellschaft zusammenhängen (sog. <i>debt push down</i> - Geschäfte). ■ Erweiterung der Immobilienklausel auf fast alle Arten der kommerziellen Rechtsträger, einschließlich der Organismen für gemeinsame Anlagen. ■ Erhöhung der Schwelle für einmalige Abschreibung von 3.500 PLN auf 10.000 PLN. ■ Änderungen in den Regelungen über die Abschreibung und die Nutzung der veräußerten und wieder erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände. ■ Befreiung der mit dem Staatsschatz oder den Selbstverwaltungseinheiten verbundenen Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation. ■ Ermittlung der Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung von Sachen / Vermögensrechten, auch bei einer unentgeltlichen Übergabe von diesen Sachen / Vermögensrechten. ■ Keine Abzugsfähigkeit von Beträgen, bei denen es sich um die Verteilung des Finanzergebnisses handelt, einschließlich der Preise, die vom Gewinn ausgezahlt werden. ■ Verlust bei Veräußerung der Forderungen wird nur zum Nettobetrag als abzugsfähig behandelt.
VAT SPLIT PAYMENT	■ Das Split-Payment-Verfahren (sog. <i>VAT split payment</i>) soll ab Juli 2018 gelten. ■ Es besteht darin, dass der Erwerber von Waren und Dienstleistungen die Umsatzsteuer auf ein getrenntes Umsatzsteuerkonto des Lieferanten zu zahlen hat. Für jeden Inhaber des Kontokorrentkontos wird die Bank ein Umsatzsteuerkonto führen. ■ Der Zugriff auf die auf dem Umsatzsteuerkonto angesammelten Mittel (aus den durch die Erwerber gezahlten Umsatzsteuerbeträge) wird sehr eingeschränkt sein - grundsätzlich werden diese Mittel nur für die Zahlung der Umsatzsteuerschuld verwendet werden können. ■ Über die Anwendung des <i>Split payment</i> Verfahrens wird der Erwerber entscheiden und zur Anwendung dieses Verfahrens sollen steuerliche Vorteile anreizen (u.a. keine umsatzsteuerlichen Sanktionen, Möglichkeit der Minderung der Umsatzsteuerschuld).
KONTAKT	Bei diesem Alert handelt es sich um keine steuerliche Beratung sondern lediglich um eine Information zu den ausgewählten und nach unserer Auffassung wichtigsten Aspekten der Novelle der Steuergesetze. Das Alert erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie an einer genauen Erörterung der kommenden Änderungen und einer detaillierten Bestimmung ihrer Auswirkung auf Ihre Geschäftstätigkeit interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Wir bieten eine breite Palette von flächendeckenden Steuerberatungsleistungen, die an den individuellen Bedarf, die speziellen Anforderungen und Erwartungen unserer Mandanten angepasst sind. Im Bereich der steuerlichen Änderungen bieten wir unseren Mandanten neben den umfassenden Steuerberatungsleistungen auch geschlossene Fortbildungen über steuerliche Änderungen an, die an die Mitarbeiter des jeweiligen Mandanten gerichtet sind.



Małgorzata Dankowska
Partnerin
+48 663 877 788
malgorzata.dankowska@tpa-group.pl



Damian Kubiś
Partner
+48 604 338 546
damian.kubis@tpa-group.pl



Piotr Zajac
Senior Manager
+48 604 999 399
piotr.zajac@tpa-group.pl



Mikołaj Ratajczak
Direktor
+48 663 664 260
mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl

TPA ist ein führendes Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen in 11 Ländern in Mittel- und Südosteuropa.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten den international tätigen Konzernen und großen Unternehmen im Inland effiziente Geschäftslösungen im Bereich strategischer Steuerberatung, der Transaktionsberatung, der Finanzprüfung, des Buchhaltungs- und Payroll-Outsourcings sowie der Personalberatung.

Die TPA Gruppe ist ein unabhängiges Mitglied der **Baker Tilly Europe Alliance** und bietet dadurch seinen Kunden ein weltweites Netzwerk von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern.

TPA Poland

office@tpa-group.pl

www.tpa-group.pl

www.tpa-group.pl

Albanien | Österreich | Bulgarien | Kroatien | Tschechien | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance